

Satzung für die Vergabe von Deutschlandstipendien der Hochschule für Gestaltung Schwäbisch Gmünd

(Deutschlandstipendienvergabebesatzung – StipVS)
vom 17. November 2022

Zur Regelung der Vergabe von Stipendien nach dem Stipendienprogramm-Gesetz vom 21. Juli 2010 (BGBl. I S. 957), zuletzt geändert durch Artikel 74 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626) hat der Senat der Hochschule für Gestaltung Schwäbisch Gmünd aufgrund von § 8 Abs. 5 Landeshochschulgesetz (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 21. Dezember 2021 (GBl. 2022 S. 1, 2) gem. § 19 Abs. 1 S. 2 Nr. 10, in seiner Sitzung am 16. November 2022 die folgende Satzung beschlossen:

Inhalt

- § 1 Zweck des Stipendiums
- § 2 Förderfähigkeit
- § 3 Umfang der Förderung
- § 4 Bewerbungs- und Auswahlverfahren
- § 5 Stipendienwahlausschuss
- § 6 Verfahren und Kriterien zur Vergabe
- § 7 Bewilligung
- § 8 Verlängerung der Förderungshöchstdauer; Beurlaubung
- § 9 Beendigung
- § 10 Widerruf
- § 11 Mitwirkungspflichten
- § 12 Veranstaltungsprogramm
- § 13 Übergangsbestimmungen
- § 14 Inkrafttreten

§ 1 Zweck des Stipendiums

Zweck des Stipendiums ist die Förderung begabter Studierender, die hervorragende Leistungen in Studium oder Beruf erwarten lassen oder bereits erbracht haben.

§ 2 Förderfähigkeit

(1) Gefördert werden kann, wer in Bachelor oder in Masterstudiengängen der Hochschule für Gestaltung Schwäbisch Gmünd (im Folgenden „Hochschule“) während des Bewilligungszeitraumes immatrikuliert ist.

(2) Von der Förderung ist ausgeschlossen, wer eine begabungs- oder leistungsabhängige materielle Förderung durch öffentliche oder öffentlich unterstützte Einrichtung im In- oder Ausland in Höhe von mehr als 30 Euro monatlich erhält (Ausschluss von Doppelförderung).

§ 3 Umfang der Förderung

(1) ¹Die Höhe des Stipendiums beträgt monatlich 300 Euro. ²Es wird monatlich als nicht rückzahlbarer Zuschuss ausgezahlt.

(2) Das Stipendium darf weder von einer Gegenleistung für den privaten Mittelgeber noch von einer Arbeitnehmertätigkeit oder einer Absichtserklärung hinsichtlich einer späteren Arbeitnehmertätigkeit abhängig gemacht werden.

§ 4 Bewerbungs- und Auswahlverfahren

(1) ¹Das Rektorat schreibt durch Bekanntgabe an allgemein zugänglicher Stelle in geeigneter Form, zumindest aber auf der Internetseite der Hochschule, die Stipendien aus. ²Die Ausschreibung findet rechtzeitig entweder zum Sommer- oder zum Wintersemester statt.

(2) In der Ausschreibung der Stipendien wird bekannt gemacht:

1. die voraussichtliche Zahl der zu vergebenden Stipendien,
2. ob und welche Stipendien für bestimmte Fachrichtungen oder Studienrichtungen festgelegt sind,
3. der Bewilligungszeitraum,
4. die Form der Bewerbung und die Stelle, bei der sie einzureichen ist,
5. die bei der Bewerbung beizubringenden Unterlagen,
6. den Ablauf des Auswahlverfahrens und
7. die Bewerbungsfristen, wobei ausdrücklich darauf hinzuweisen ist, dass nicht form- und fristgerecht eingereichte Bewerbungen nicht im Auswahlverfahren berücksichtigt werden.

(3) ¹Die Bewerbung erfolgt für einen Studiengang, für den der/die Bewerber/in an der Hochschule eingeschrieben ist oder für den eine Zulassung vorliegt. ²Mehrfachbewerbungen sind ausgeschlossen. ³Studierende, die nach Abschluss des Bachelorstudiums an der Hochschule ein Masterstudium aufnehmen, können sich erneut um ein Stipendium bewerben.

(4) ¹Das Rektorat legt fest, ob die Bewerbung schriftlich oder elektronisch oder kombiniert zu erfolgen hat. ²Für die Fristwahrung ist jeweils der tatsächliche Zugang der Bewerbung ausschlaggebend. ³Wird die Bewerbungsfrist versäumt, ist die Teilnahme am weiteren Bewerbungsverfahren nicht möglich.

(5) Die Bewerbung stellt zugleich den Antrag auf ein Stipendium dar. Hierfür sind

1. ein persönlich unterzeichnetes Datenblatt, das Familienname, Vorname, Matrikelnummer, Staatsangehörigkeit, Geschlecht, Meldeadresse, Telefonnummer, hochschulische sowie private E-Mail-Adresse, Studienfach, angestrebter Abschluss, Hochschul- und Fachsemesterzahl wahrheitsgemäß angibt,
2. eine persönlich unterzeichnete Versicherung, dass bei Gewährung des Stipendiums keine Doppelförderung im Sinne des § 2 Absatz 2 vorliegt,
3. ein maximal zweiseitiges Motivationsschreiben,
4. ein tabellarischer Lebenslauf,
5. eine Kopie des Zeugnisses über die Hochschulzugangsberechtigung oder eine Kopie des Nachweises der Berechtigung zum Studium an der Hochschule, wobei bei ausländischen Zeugnissen und Nachweisen eine Umrechnung auf das deutsche Notensystem beigefügt werden muss,
6. Nachweise über bisher an der Hochschule oder an anderen Hochschulen erbrachte Studienleistungen, auch sämtliche Zeugnisse über zuvor abgeschlossene Studiengänge oder Ausbildungen,
7. Nachweise über besondere Erfolge, Auszeichnungen und Preise, Arbeitszeugnisse über eine vorangegangene Berufstätigkeit und Praktika, sofern diese eine besondere Leistung bescheinigen, sowie Nachweise über besonderes außerschulisches oder außerfachliches Engagement,
8. Nachweise über besondere soziale, familiäre oder persönliche Umstände,

einzureichen. In Fällen, in denen die Bewerbungsunterlagen, insbesondere Zeugnisse und Nachweise, nicht in deutscher Sprache abgefasst sind, ist eine amtlich beglaubigte Übersetzung in deutscher Sprache beizufügen.

(6) Der Bewerbung können über die in Absatz 5 genannten Unterlagen hinaus zusätzlich Nachweise und Referenzen hinzugefügt werden, die hervorragende Leistungen im jeweiligen Fachgebiet nachweisen. Die Einreichung von Arbeitsproben sowie Studien- und Prüfungsleistungen ist nicht zulässig.

§ 5 Stipendienwahlausschuss

(1) Der Stipendenauswahlausschuss besteht aus maximal zehn Mitgliedern.

(2) Dem Stipendienwahlausschuss gehören kraft Amtes

1. als Vorsitzende/r die Rektorin/der Rektor, oder eine von ihr/ihm bestellte Person aus dem Kreis der Hochschullehrer/innen,
2. der/die Prorektor/in, die/der den Studienkommissionen vorsteht,
3. sowie die/der Gleichstellungsbeauftragte an.

(3) ¹Der Senat wählt

1. für eine Amtszeit von drei Jahren vier Hochschullehrer/innen gemäß § 10 Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 LHG.
2. für eine Amtszeit von zwei Jahren ein/e Studierende/r gemäß § 10 Absatz 1 Satz 2 Nr. 3 sowie
3. für eine Amtszeit von einem Jahr mit beratender Stimme maximal zwei Vertreter/innen der privaten Mittelgeber.

²Für die Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrer/innen wird ein/e Stellvertreter/in gewählt, die an den Sitzungen teilnimmt, wenn ein oder mehrere gewählte Mitglieder aus dieser Gruppe nicht an einer Sitzung teilnehmen können. ³Wiederwahl ist zulässig. ⁴Die Amtszeit beginnt mit dem Zeitpunkt der Wahl.

(4) ¹Der Stipendienwahlausschuss ist beschlussfähig, wenn der/die Vorsitzende die Mitglieder mindestens eine Woche vor der Sitzung schriftlich oder elektronisch zur Sitzung eingeladen hat und neben der/dem Vorsitzenden mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. ²Sitzungen des Stipendienwahlausschusses sind stets nichtöffentlich. ³Im Übrigen ist die Verfahrensordnung der Hochschule in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden.

(5) ¹Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. ²Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden.

(6) ¹Erhalten die Mitglieder des Stipendienwahlausschusses personenbezogene Daten von Bewerbern, sind diese unmittelbar nach Abschluss des Auswahlverfahrens zu vernichten oder zu löschen. ²Eine Weitergabe an Dritte ist untersagt.

§ 6 Verfahren und Kriterien zur Vergabe

(1) ¹Aus den form- und fristgerecht eingereichten Bewerbungen wählt der Stipendenauswahlausschuss nach den Auswahlkriterien aus Absatz 2 und Absatz 3 die Bewerbungen aus, die in die Förderung aufgenommen werden können und weitere Bewerbungen, die in einer von ihm festgelegten Reihung nachrücken, wenn in die Auswahl aufgenommene Bewerbungen nachträglich zurückgezogen oder aus sonstigen Gründen nicht bewilligt werden können. ²Diese Liste kann auch für die Vergabe von Kurzzeitstipendien herangezogen werden, die aus freigewordenen Stipendienmitteln bis zur nächsten Ausschreibung gewährt werden.

(2) Auswahlkriterien sind

1. für Studienanfänger/innen die Leistungen, die für die Hochschulzugangsberechtigung oder die für die Voraussetzung zum Studium an der Hochschule erbracht wurden, insbesondere die Durchschnittsnote sowie für das Studienfach relevante Einzelnoten,
2. für bereits immatrikulierte Studierende die bereits erbrachten Studienleistungen, insbesondere die bereits erbrachten ECTS-Punkte und die dafür vergebenen Noten,
3. für Masterstudierende zudem die Abschlussnote des Studiums, das zum Masterstudium an der Hochschule berechtigt.

- (3) Bei der Gesamtbetrachtung des Potentials des Bewerbers sollen außerdem berücksichtigt werden
1. besondere Erfolge, Auszeichnungen und Preise, eine vorangegangene Ausbildung, Berufstätigkeit und Praktika,
 2. besonderes außerschulisches oder außerfachliches Engagement wie eine ehrenamtliche Tätigkeit, gesellschaftliches, soziales, hochschulpolitisches oder politisches Engagement oder die Mitwirkung in Religionsgesellschaften, Verbänden oder Vereinen,
 3. besondere persönliche oder familiäre Umstände wie Krankheiten und Behinderungen, die Betreuung eigener Kinder, insbesondere als alleinerziehendes Elternteil, oder pflegebedürftiger naher Angehöriger, die Mitarbeit im familiären Betrieb, studienbegleitende Erwerbstätigkeiten, familiäre Herkunft oder ein Migrationshintergrund.
- (4) Auswahlgespräche mit den Bewerber/innen sind nicht vorgesehen.
- (5) ¹Die Entscheidung über die Aufnahme in die Förderung sowie über die Reihung der weiteren Bewerbungen wird unter Ausschluss der beratenden Mitglieder getroffen. ²Eine weitere Beratung der stimmberechtigten Mitglieder des Stipendenauswahlausschusses in diesem Zuge ist zulässig.

§ 7 Bewilligung

- (1) Das Rektorat bewilligt die Stipendien auf der Grundlage der Entscheidung des Stipendenauswahlausschusses für einen Bewilligungszeitraum von zunächst einem Jahr. Ein kürzerer Bewilligungszeitraum ist ausnahmsweise nur bei Stipendien möglich, die nach § 6 Abs. 1 Satz 2 gewährt werden.
- (2) Die Bewilligungsentscheidung eines Stipendiums umfasst
1. die Entscheidung über den Bewilligungszeitraum,
 2. die Höhe des Stipendiums,
 3. sowie die Förderungsdauer, wobei sich die Förderungshöchstdauer nach der Regelstudienzeit im jeweiligen Studiengang richtet,
 4. die Begabungs- und Leistungsnachweise, die der/die Stipendiat/in erbringen muss, sowie den Zeitpunkt bis zu dem diese Nachweise vorzulegen sind, um der Hochschule die jährliche begabungs- und Leistungsüberprüfung zu ermöglichen und
 5. die Angabe der Stelle, der Änderungen in den Verhältnissen, die für die Bewilligung des Stipendiums erheblich sind, mitzuteilen sind.
- (3) Als Begabungs- und Leistungsnachweise können durch die Hochschule verlangt werden
1. Bescheinigungen über die im Förderungszeitraum an der Hochschule oder im Rahmen eines Auslandsaufenthalts erbrachten ECTS-Punkte und die dafür erteilten Noten sowie Nachweise über Praktika und Exkursionen, sofern diese Aufschluss über die Qualität der Leistung geben,
 2. Kurzgutachten von Hochschullehrer/innen gemäß § 10 Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 LHG, bei denen mindestens eine Prüfungsleistung im nachzuweisenden Zeitraum erbracht wurde; wenn keine Prüfung bei einer/einem Hochschullehrer/in abgelegt wurde, genügt ein Gutachten einer/einer Lehrenden, bei der eine Prüfung im nachzuweisenden Zeitraum erbracht wurde;
 3. ein Bericht der/des Geförderten über die weitere persönliche Entwicklung seit der Bewilligung des Stipendiums oder seit der letzten Überprüfung, bezogen auf das Studium, gegebenenfalls unter Einbezug besonderer persönlicher oder familiärer Umstände.
- (4) Werden die Begabungs- und Leistungsnachweise bis zu dem im Bewilligungsbescheid genannten Zeitpunkt vollständig eingereicht, wird über die Verlängerung der Bewilligung von Amts wegen entschieden. Die Bewilligung und die Verlängerung einer Bewilligung erfolgen stets schriftlich und unter dem Vorbehalt, dass für den Bewilligungszeitraum ausreichend private und öffentliche Stipendienmittel vorliegen.
- (5) Die Auszahlung des Stipendiums setzt voraus, dass der Stipendiat an der Hochschule immatrikuliert ist. Wechselt der Stipendiat während des Bewilligungszeitraums die Hochschule, wird das Stipendium entsprechend der bisherigen Bewilligung ein Semester lang fortgezahlt. Maßgeblich ist die Semesterdauer an der Hochschule für Gestaltung Schwäbisch Gmünd.

(6) Das Stipendium wird auch während der vorlesungsfreien Zeit und, abweichend von Absatz 5, während eines fachrichtungsbezogenen Auslandsaufenthalts gezahlt.

§ 8 Verlängerung der Förderungshöchstdauer; Beurlaubung

(1) ¹Verlängert sich die Studiendauer aus schwerwiegenden Gründen, wie zum Beispiel einer Behinderung, einer Schwangerschaft, der Pflege und Erziehung eines Kindes oder eines fachrichtungsbezogenen Auslandsaufenthalts, so kann die Förderungshöchstdauer auf schriftlichen Antrag verlängert werden. ²Die Gründe für die Verlängerung sind in dem Antrag darzulegen.

(2) ¹Während der Zeit einer Beurlaubung vom Studium wird das Stipendium nicht gezahlt. ²Bei Wiederaufnahme des Studiums im Anschluss an die Beurlaubung wird der Bewilligungszeitraum des Stipendiums auf Anzeige des Stipendiaten oder der Stipendiatin angepasst. ³Die Zeit der Beurlaubung wird auf die Förderungsdauer nicht angerechnet.

§ 9 Beendigung

(1) Das Stipendium endet mit Ablauf des Monats, in dem die/der Geförderte

1. die letzte Prüfungsleistung erbracht oder
2. das Studium abgebrochen oder
3. die Fachrichtung gewechselt hat oder
4. exmatrikuliert wird.

(2) Wechselt der/die Geförderte während des Bewilligungszeitraums die Hochschule, endet das Stipendium mit Ablauf des Semesters, für welches das Stipendium nach § 7 Absatz 6 fortgezahlt wird.

§ 10 Widerruf

(1) Die Bewilligung des Stipendiums wird mit mindestens sechswöchiger Frist zum Ende eines Kalendermonats widerrufen werden, wenn der/die Geförderte der Pflicht nach § 11 Absatz 2 und 3 nicht nachgekommen ist oder entgegen § 2 Absatz 3 eine weitere Förderung erhält oder die Hochschule bei der Prüfung feststellt, dass die Eignungs- und Leistungsvoraussetzungen für das Stipendium nicht mehr fortbestehen.

(2) Ein fristloser oder rückwirkender Widerruf der Bewilligung ist insbesondere im Fall der Doppelförderung (§ 2 Absatz 2) möglich, ferner in den Fällen, in denen die Bewilligung auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben der/die Geförderten beruht. Der Rückzahlungsanspruch besteht unabhängig davon, ob der Förderungsbetrag bereits ganz oder teilweise verwendet oder verbraucht wurde.

§ 11 Mitwirkungspflichten

(1) Die Bewerber/innen haben die für das Auswahlverfahren notwendigen Mitwirkungspflichten zu erfüllen, insbesondere die zur Prüfung der Eignungs- und Leistungsvoraussetzungen erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Nachweise zu erbringen.

(2) Die Geförderten haben alle Änderungen in den Verhältnissen, die für die Bewilligung des Stipendiums erheblich sind, unverzüglich der im Bewilligungsbescheid genannten Stelle mitzuteilen.

(3) Die Stipendiat/innen haben der Hochschule die zur Erfüllung ihrer Auskunftspflicht gemäß § 13 Absatz 2 Satz 1 Nr. 1, Abs. 4 des Stipendienprogramm-Gesetzes erforderlichen Daten zur Verfügung zu stellen.

§ 12 Veranstaltungsprogramm

(1) ¹Die Hochschule fördert den Kontakt der Stipendiat/innen mit den privaten Mittelgebern in geeigneter Weise, insbesondere durch besondere gemeinsame Veranstaltungen. ²Die Geförderten sind zur Nutzung von Angeboten zur Pflege des Kontakts mit privaten Mittelgebern zwar angehalten aber nicht

verpflichtet. ³Bei der Gestaltung des Veranstaltungsprogramms ist sicher zu stellen, dass das Stipendium nicht von einer Gegenleistung abhängig gemacht wird (§ 3 Absatz 2).

(2) Erhalten private Mittelgeber im Zeitraum, in dem das Stipendium gewährt wird, Kenntnis von personenbezogenen Daten der Stipendiat/innen, so sind diese unverzüglich nach Ende des Stipendiums zu vernichten oder löschen.

§ 13 Übergangsbestimmungen

(1) Die Regelungen der Satzung der Hochschule für Gestaltung Schwäbisch Gmünd für die Vergabe von Deutschlandstipendien vom 29. Juni 2011 gelten für bereits bewilligte Stipendien bis zur deren Beendigung fort.

(2) Mitglieder des Stipendienwahlausschusses, die nach der Satzung der Hochschule für Gestaltung Schwäbisch Gmünd für die Vergabe von Deutschlandstipendien vom 29. Juni 2011 gewählt wurden, bleiben für die gewählte Amtszeit im Amt.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 18. November 2022 in Kraft. Mit diesem Termin tritt die Satzung der Hochschule für Gestaltung Schwäbisch Gmünd für die Vergabe von Deutschlandstipendien vom 29. Juni 2011, mit Ausnahme der Bestimmungen des § 13, außer Kraft.

Schwäbisch Gmünd, den 17. November 2022

Gez. Prof. Ralf Dringenberg
Rektor

Diese Satzung wird am 17. November 2022 veröffentlicht und hiermit gemäß §1 der Satzung über öffentliche Bekanntmachungen der Hochschule für Gestaltung Schwäbisch Gmünd öffentlich bekannt gemacht.